

V e r o r d n u n g

zur Sicherung von Naturdenkmalen im Stadtkreis Koblenz

Auf Grund der §§ 12, Abs. 1, 13, Abs. 1, 15-16, Abs. 1, des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (RGBl. I, S. 821) sowie der §§ 7, Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl. I, S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Stadtkreis Koblenz folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der beigelegten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Massnahmen, die geeignet sind, die Denkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringung von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baudenkmalts gilt auch das Ausästen und das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege des Naturdenkmalts handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmalen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von der zuständigen Behörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen anzuwenden sind.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Koblenzer Nationalblatt in Kraft.

Koblenz, den 16. April 1937

Der Oberbürgermeister
der Stadt Koblenz

gez. W i t t g e n

2

3

4

5

Eine Eiche
(Amerikanisch)

Koblenz-Moschwald

Krankenh. Kemperhof
Moschwald Flur 3
Parz. 408/409 Mbl. 5210
Städt. Krankenanstalten

Stoa 1
d. Klost.

Eine Platanus
(~~Alnus-pungens~~
Lamara)

"

"

"

Stoa 2
d. Klost.

0,5 ha 5 Eichen

Koblenz-Stadt

Stadtwald Distr. 85
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Zwischen
u. ...
Benennen mit
Stelle f. Natur

4,8 ha alter
Eichenbestand

"

Stadtwald Distr. 63a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Lichte
Platz

Zwei Buchen

16

"

Stadtwald Distr. 28a
Stadt Koblenz
(Forstverwaltung)

Am Elm
Kühnen

Eine Eiche
(Johanniseiche)

17

"

Stadtwald Distr. 16b
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

An d. S.
Str. 9
auf M.
stein.

Drei Lärchen

18

"

Stadtwald Distr. 89 a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Am For
Kühnen

Eine Blutbuche

"

Stadtwald Distr. 89 a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Am Bad

0,7 ha alte Eichen

"

Stadtwald Distr. 89 a
(Kühnen) Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Runde
an F.
in S.

a) Eine alte Eiche

19

"

Stadtwald Distr. 78a
Stadt Koblenz
(Forstverwaltung)

a) 24
auf
b) 12
bac
301
112
24

b) Eine Buche

20

9 Eine Eiche,
Drei Buchen u. Rand-
bäume d. Drei-Eichen-
platzes

"

Stadtwald Distr. 92a
Stadt Koblenz
Forstverwaltung

Drei-
Platz

Original ^{vor} ~~Se~~ ~~MD~~ ~~MD~~ Maulbeerbaum

Änderung der Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 (Maulbeerbaum in Koblenz-Horchheim, Platane in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim, Stieleiche in Koblenz-Horchheim), von 1937 (Mammutbaum in Koblenz-Rheinanlagen, 17 Platanen in Koblenz vor dem Schloss, Mammutbaum im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder im Koblenzer Schlossgarten, 4 Schnurbäume im Koblenzer Schlossgarten, Blauzeder beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, Weymouthskiefer beim städtischen Krankenhaus Kemperhof, 2 Rotbuchen im Koblenzer Stadtwald, Johanneseiche im Koblenzer Stadtwald, Eiche im Koblenzer Stadtwald, **Rotbuche im Koblenzer Stadtwald, 5 Eichen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Buche im Koblenzer Stadtwald, 3 Lärchen am Gatter im Koblenzer Stadtwald, Eiche am Sauwechsel im Koblenzer Stadtwald, Eiche/Buchen-Oberständer im Koblenzer Stadtwald, 3 Buchen im Koblenzer Stadtwald, Dicke Eiche im Koblenzer Stadtwald, 38 Rosskastanien am Friedhof der jüdischen Kulturgemeinde, Rotbuche in der Koblenzer-Mainzerstr. 56), von 1939 (Pyramidenpappel in Koblenz-Arzheim, Immendorfer Eiche in Koblenz-Immendorf, 2 Rosskastanien in Koblenz-Güls, Kesselheimer Baum in Koblenz-Kesselheim, Rosskastanie in Koblenz-Güls, 4 Winterlinden in Koblenz-Güls, Hohe Linde in Koblenz-Lay), von 1963 (Baumbestand Friedhof Moselweiß, Bodewigeiche im Koblenzer Stadtwald) und von 1977 (Grenzeiche in Koblenz-Horchheim, Steiner Kopf in Koblenz-Arzheim).**

Auf Grund der §§ 22 und 30 Abs. 1 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

Die Rechtsverordnungen „zur Sicherung von Naturdenkmälern im Stadtkreis Koblenz“ von 1932 bis 1977 werden wie folgt geändert:

§ 4 von den Verordnungen von 1932 bis 1939 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 2 dieser Verordnung verboten sind.

Die Rechtsverordnungen von 1963 werden wie folgt geändert:

§ 1a

Es ist verboten, ein eingetragenes Naturdenkmal ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Landespflegebehörde zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.
Entsprechendes gilt für seine Umgebung.

§ 1b

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 1a dieser Verordnung verboten sind.

§ 4 von den Verordnungen von 1977 wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig im Sinne von § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt oder vornehmen lässt, die nach § 3 dieser Verordnung verboten sind.